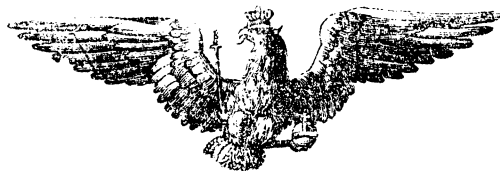


Dels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis viertel-
jährlich 60 Npf., durch die
Post bezogen 75 Npf.



Inserate werden bis Donners-
tag Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die ge-
spaltene Zeile 10 Npf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 19.

Dels, den 10. Mai 1878.

16. Jahrg.

Am tlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Amts.

Nr. 144.

Dels, den 9. Mai 1878.

Das Elementarschulwesen betreffend.

In Betreff der gemäß meiner Kreisblatt-Verfügung vom 25. März cr. (Kreisbl. S. 43) Seitens der Herren Local-Schul-Inspectoren aufzustellenden statistischen Nachweisungen sind mehrseitig bei mir Anträge auf Zufertigung von Formularen zu qu. Erhebungen eingegangen. Dies veranlaßt mich, den Herren Local-Schul-Inspectoren zur Kenntniß zu bringen, daß mir Formulare Seitens der Kgl. Regierung nicht zur Disposition gestellt worden sind, vielmehr vorausgesetzt wurde, daß sich die Herren Local-Schul-Inspectoren die Formulare selbst herstellen werden. Dort, wo von den Aufstellungen im Jahre 1872 Concepte nicht zurückbehalten worden sind, bin ich gern bereit, die damals aufgestellten Nachweisungen den Herren Local-Schul-Inspectoren auf Verlangen zugehen zu lassen.

Die Ortsvorstände wollen diese Verfügung zur Kenntniß der gedachten Herren bringen.

Nr. 145.

Dels, den 8. Mai 1878.

Die Landes-Triangulation betreffend.

Im Anschlusse an die früheren Arbeiten werden auch im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1. Mai ab — die trigonometrischen Vermessungen unter Leitung des mit Führung der Geschäfte des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme beauftragten Major à la suite des Generalstabes der Armee, Schreiber, im Regierungsbezirk Breslau zur Ausführung gelangen.

Ich bringe dies unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Verfügungen vom 17. April und 21. April 1877 (Kreisbl. S. 72 und 75) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 146.

Dels, den 2. Mai 1878.

Die durch meine Kreisblatt-Verfügung vom 16. März 1874 (Kreisbl. pro 1874 Seite 125 und 126)

geforderte Nachweisung der wegen der Klassensteuer-Rückstände verfügten Mahnungen, vollstreckten und fruchtlos vollstreckten Executionen wird in Folge Verfügung der Königl. Regierung für das abgelaufene Steuerjahr 1877/78 erlassen.

Im jetzt begonnenen Steuerjahr 1878/79 und weiter ist diese Nachweisung vierteljährlich aber in erheblich vereinfachter Weise von den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen an mich einzureichen. Das Muster dazu befindet sich nachstehend.

Wie dieses Muster ergibt, sollen von jetzt an nur die Executionen und auch von diesen nur die vollstreckten und die fruchtlos vollstreckten in die Nachweisung aufgenommen werden.

Es wird bestimmt erwartet, daß diese wenigen Angaben von jetzt an in correcter Weise geliefert werden.

Die Nachweisungen sind mir

für das Quartal	April	bis 1. Juli,
	Juni	
für das Quartal	Juli	bis 1. October,
	September	
für das Quartal	October	bis 1. Januar,
	December	
für das Quartal	Januar	bis 1. April
	März	

einzureichen.

Die Innehaltung dieser Termine muß ich bestimmt erwarten, damit von mir die von der Königl. Regierung festgesetzten Termine inne gehalten werden können.

Es wird noch daran erinnert, daß unter einer vollstreckten Execution ein Executionsfall oder Executionsact verstanden wird. Wenn es ein Steuerpflichtiger für jede der drei Monatsbeträge des Quartals bis zur Execution hat kommen lassen, so sind dieses 3 vorgekommene Executionen.

Auch wird bemerkt gemacht, daß mit der genauen Notirung jeder vollstreckten und jeder fruchtlos vollstreckten Execution behufs Aufnahme in die Quartalsnachweisungen nicht etwa ein strengeres Executionsverfahren zum Bedruck der Steuerpflichtigen gemeint ist. Selbstverständlich muß aber immer gesetzmäßig verfahren werden.

Nachweisung

der in dem bezirk

wegen Klassensteuer-Rückständen vollstreckten, fruchtlosen
Executionen für das Quartal

Anzahl der zur Klassensteuer veranlagten Personen in Stufe						Anzahl der wegen Klassensteuer-Rückständen											
						vollstreckten Executionen in Stufe						fruchtlos vollstreckten Executionen in Stufe					
1	2	3	4	5—12	zusammen Spalte 1—5	1	2	3	4	5—12	zusammen Spalte 7—11.	1	2	3	4	5—12	zusammen Spalte 12—17

Die Richtigkeit bescheinigt

R. R.

Der Magistrat (Guts- oder Gemeinde-Vorsteher.)

Nr. 147. Breslau, den 28. März 1878.

Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1878.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 18. Mai in Süßwinkel, Kreis Dels,

- " 20. " " Dels,
- " 25. " " Trachenberg,
- " 30. Juli " Poln.-Wartenberg,
- " 31. " " Ramlau,
- " 6. August " Brieg,
- " 8. " " Rimpisch,
- " 9. " " Striegau,
- " 12. " " Neumarkt,
- " 13. " " Trebnitz,
- " 14. " " Wohlau,
- " 15. " " Steinau a./D.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken, hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgestellten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
(gez.) von Rauch. (gez.) von Uslar.

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dels, den 15. April 1878.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises den Pferdezüchtern in ihren Bezirken zur Kenntnisknahme mitzutheilen.

Sollten in einzelnen Ortschaften verdächtige Erkrankungen von Pferden stattfinden, so ist mir davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Nr. 148. Breslau, den 2. Mai 1878.

Durch Erkenntniß des königlichen Obergerichtes vom 27. März cr. ist der Grundsatz ausgesprochen, daß eine protocollarische Eröffnung als „schriftliche Androhung“, wie sie nach § 33 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 der Festsetzung einer Geldstrafe vorangehen muß, nicht erachtet werden kann, daß vielmehr zur Genügung der gedachten Vorschrift eine förmliche schriftliche Verfügung erforderlich ist.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sach.

Dels, den 9. Mai 1878.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch den städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amts-vorstehern des Kreises zur Kenntniß und Nachachtung.

Nr. 149. Dels, den 6. Mai 1878.

Se. Majestät der Kaiser und König haben mittheilt allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. Februar 1878 zu genehmigen geruht, daß zum Besten des evangelischen Vereinshauses zu Breslau für das Jahr 1878 eine Hauscollekte in allen Haushaltungen ohne Unterschied der Confession abgehalten werden darf.

Nr. 150. Dels, den 8. Mai 1878.

Polizeilich zu ermitteln ist:

der Knecht Johann Lidzka, alias Lidzba, welcher sich am 1. huj. aus seinem Dienste bei dem Bauer-gutsbesitzer August Wache zu Gutwohne heimlich entfernt hat.

Die Ortspolizeibehörden, sowie die Gensdarmen des Kreises veranlasse ich, auf den p. Sidzka alias Sidzba zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle in seinen früheren Dienstort zurückzuführen.

Nr. 151.

Dels, den 7. Mai 1878.

Gegenwärtig vacante, mit Militär-Anwärtern zu besetzende Stellen.

Waldenburg i. Schlef., Postamt, Landbriefträger, 450 M. Gehalt, 108 M. Wohnungsgeldzuschuß.

Der Königliche Landrath.

J. B.: von Kardorff, Kreisdeputirter.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dels, den 8. Mai 1878.

Mit den Steuern und Renten pro Monat Mai cr. sind auch die Pensions-Beiträge der Herren Lehrer, welche sich zur Zahlung derselben verpflichtet haben, hierher abzuführen, worauf die Gemeindevorstände hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Königliche Kreis-Steuer-Kasse.

Menzel.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 65 des Nachtrages zum Reglement vom 28. December 1864 werden die Verwaltungs-Ergebnisse der Schlesiſchen Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1877 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

	Mark	Pf.
1. Beiträge incl. 9049 Mark 20 Pf. für Mobilien	977,753	14
2. Sonstige Erhebungen	25	11
3. Aus der Rückversicherung	61	50
4. Zinsen	141,327	63
5. Erstattung und Ersparungen an der Schaden-Reserve früherer Jahre	6,113	70
6. Gewinn bei Veräußerung v. Effecten.	31	27
7. Sonstige Einnahmen	24	77

Zusammen 1,125,337 12

Ueberschuß der Einnahmen: 132,522 Mark 81 Pf.

B. Ausgaben.

	Mark	Pf.
1. Schaden-Vergütungen incl. 4,739 M. 92 Pf. für Mobilien und 32,755 M. 10 Pf. für schwebende Fälle	858,231	76
2. Desgleichen für frühere Jahre	240	00
3. Rückversicherungsprämien	5,215	93
4. Spritzen- und andere Prämien	4,328	40
5. Verwaltungs-Kosten incl. 78,850 M. Bureaukosten und Lantieme der Kreis- und Local-Verwaltung, sowie 6,094 Mark für Brandschäden und andere Lagen	123,184	01
6. Zurückgezahlte Beiträge	38	33
7. Sonstige Ausgaben	1,575	88

Zusammen 992,814 31

Gesamt-Vermögen am Schlusse des Jahres 1877.

Activa.

	Mark	Pf.
a. Kassenbestand	40,304	64
b. Rückständige Beiträge	435,831	85
c. Sonstige rückständige Einnahmen	2,248	95
d. 1,529,700 Mark Werthspapiere zum Einkaufspreise von	1,471,512	84
e. Hypothekarische Ausleihungen.	1,369,485	00
f. Sonstige Ausleihungen	110,343	51
g. Werth des Grundstückes	438,975	73

Zusammen 3,868,702 52

Ueberschuß der Activa 3,766,695 Mark 03 Pf.

Passiva.

	Mark	Pf.
a. Rückständige Schaden-Vergütungen incl. 32,755 Mark 10 Pf. für noch schwebende Schadenfälle	101,882	35
b. Sonstige rückständige Ausgaben	125	14
Zusammen	102,007	49

Die Versicherungssumme betrug:

in Klasse:	am 1. Januar 1877:	am 1. Januar 1878:	für Mobilien	mithin mehr:
I.	244,668,060 M.	267,503,690 M.	8,000,930 M.	30,836,560 M.
II.	57,995,700	62,090,310	1,786,050	5,880,660
III.	27,496,000	29,404,320	1,525,250	3,433,570
IV.	83,080,790	83,416,710	1,091,130	1,427,050
Zusammen	413,240,550	442,415,030	12,403,360	41,577,840

Der Schadenaufwand von 858,231 76 Pf. wurde durch 6 Mobiliar- (4739 Mark 92 Pf.) und 650 Immobilienbrände hervorgerufen, welche letzteren 939 Besitzungen mit 588 Wohn-, 266 Stall-, 419 Scheuer- und 291 Nebengebäuden zerstörten oder beschädigten.

Darunter befinden sich 23 Dominien (41 Gebäude) mit 70,692 Mark, 34 Gastwirthschaften (69 Gebäude) mit 48,209 Mark, 6 Windmühlen mit 18,780 Mark, 5 Wassermühlen mit 10,782 Mark Entschädigung.

Entstanden sind erwiesenermaßen von diesen Bränden: durch Blitz 66, Vorsatz 20, Fahrlässigkeit 14 Kinder mit Zündhölzern 12, bauliche Mängel 8, Funken aus Schornsteinen 5, Explosion 3, Selbstentzündung 2, Zufall 1, Feuerwerkskörper 1; die Entstehungursache der übrigen Brände hat nicht nachgewiesen werden können.

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen: Ratibor nämlich 73 mit 125,320 Mark, Leobschütz 48 mit 66,928 Mark, Neustadt 31 mit 33,777 Mark, Breslau 26 mit 53,143 Mark, Oels 26 mit 30,068 Mark, Cosel 26 mit 27,818 Mark, Pöln-Wartenberg 25 mit 71,264 Mark, Ohlau 22 mit 34,003 Mark Entschädigung.

Von größerem Umfange waren die Brände:

am 8. November in Janowitz, Kreis Ratibor,	mit 20,740 Mark Entschädigung für 45 Gebäude.
„ 1. November in Röberwitz, Kreis Ratibor,	„ 11,420 „ „ 35 „
„ 5. Mai in St. Dralin, Kreis Wartenberg,	„ 13,740 „ „ 27 „
„ 24. November in St. Dralin, Kreis Wartenberg,	„ 9,486 „ „ 13 „

Breslau, den 18. April 1878.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction.
v. Uthmann.

Die Tabaksenquete.

Die Vorlage über die beabsichtigten Ermittlungen in Betreff des Umfangs und der Bedeutung der Tabaksfabrikation und des Tabakshandels soll in den nächsten Tagen Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme im Reichstage sein.

Nach den vorläufigen Anzeichen wird dem Antrag auf eine solche Untersuchung an und für sich und auf Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel die Zustimmung der Mehrheit nicht versagt werden, — auf die Form und Fassung des Beschlusses aber scheint die Meinung von entscheidendem Einflusse sein zu sollen, daß es sich für die Regierung bei der in Aussicht genommenen Untersuchung lediglich und unbedingt um Einführung des Tabaksmonopols handele.

Diese Meinung ist schon wiederholt und besonders auch in den Ausführungen der letzten Wochen an dieser Stelle als irrtümlich dargelegt worden. Bald nach den Verhandlungen über die Steuervorlagen war darauf hingewiesen worden, daß der Reichskanzler zwar seine Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit des Monopols entschieden ausgesprochen und mit der Erwägung begründet habe, daß dasselbe den Konsumenten weniger belaste, als irgend eine Steuer von ähnlichem Ertrage, — daß er jedoch in keiner Weise die Absicht zu erkennen gegeben habe, den Bestrebungen nach höheren Erträgen ohne das Monopol entgegenzutreten, falls dieses den Ansichten der Mehrheit nicht entspreche.

Zur Kennzeichnung dieser Stellung des Kanzlers erscheint es nicht überflüssig, hier nochmals an die folgende Auslassung desselben vom 22. Februar zu erinnern:

„In dem Streben nach dieser Reform (Finanzreform) habe ich mich mit meinen preussischen Kollegen und insbesondere mit dem Herrn Finanzminister dahin geeinigt, daß diese Vorlage als ein Durchgangspunkt zu den höheren Einnahmen aus dem Tabak, die ich erstrebe, dienen soll. Ich habe mich der besseren technischen Einsicht meiner Kollegen dahin gefügt, daß ein Durchgangspunkt, eine Vorbereitung für die weiteren Einrichtungen notwendig ist.“

Ich leugne nicht und halte es nach den Zweifeln, die ausgesprochen sind, ob Monopolisten in unserer Mitte sich befinden, nicht für überflüssig, offen zu bekennen, daß ich dem Monopol zustrebe, und daß ich in diesem Sinn die Vorlage als Durchgangspunkt annehme.

Es hat hier ja im Vergleich mit dem Monopol hauptsächlich das amerikanische Steuersystem die Vorliebe der Vorredner, die sich darüber geäußert haben; **ich würde nichts dagegen haben, wenn durch irgend ein anderes Mittel der Art ein dem Ertrage des Monopols annähernder Ertrag aus Tabak sich erreichen ließe.**

Jedenfalls hoffe ich, daß der Reichstag diese Session nicht wird vergehen lassen, ohne zu dieser Frage eine ganz sichere und klare Stellung zu nehmen, nicht bloß durch die indirekte Maßregel der Ablehnung einer Regierungsvorlage, sondern ich hoffe, daß Sie, sei es

in Gestalt einer Resolution, sei es in Gestalt eines Antrages aus dem Schoße des Reichstages, — ich hoffe, daß es den Herren gefallen wird, eine feste Stellung zu dieser Frage zu nehmen, die den Regierungen in Zukunft als ein Leuchtturm dient, dem sie nachzufahren oder den sie zu vermeiden hat. Ich hoffe, daß, wenn Sie die Vorlage an eine Kommission verweisen, dort vielleicht Gelegenheit wird, mich des breiteren auszusprechen, auch die Belehrung dort entgegenzunehmen über die Ziele, die die Mehrheit des Reichstags ins Auge faßt.“

Auch der Finanzminister hat einer Deputation soeben die Versicherung gegeben, daß es für die Regierungen noch keineswegs feststehe, in welcher Form sie die Besteuerung des Tabaks schließlich anstreben werden: es handele sich eben zunächst um eine vollkommen loyale Untersuchung, um sichere Grundlagen für die schließliche Entscheidung zu gewinnen.

Der Reichstag wird der Regierung die Möglichkeit nicht entziehen wollen, die Untersuchung unter Offenhaltung der verschiedenen Wege nach allen Seiten vollständig und erschöpfend zu führen.

Sonntagsarbeit und Sonntagsruhe.

Die Frage der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung war im Deutschen Reichstage schon vor einigen Wochen bei der Berathung des Reichshaushalts-Etats zur Sprache gekommen auf Grund eines Antrages zu Gunsten der Sonntagsruhe der Post- und Telegraphenbeamten.

Damals wurde jedoch geltend gemacht, daß es sich nicht empfehle, eine Frage von solch großer und weitgehender Bedeutung nur so beiläufig bei einer einzelnen Verwaltung zum Austrage zu bringen: die Frage der Heilighaltung des Sonntags berühre nicht bloß eine einzelne Verwaltung, sie greife in das gesammte Gebiet der Verkehrsanstalt, es kommen dabei ferner die Feldarbeiten, der Gewerbebetrieb und hundertlei andere Gebiete in Betracht, die bei der Lösung der Frage mit in Betracht gezogen werden müssen.

Der Reichstag lehnte den erwähnten Antrag ab, doch wurde es bei jener Gelegenheit als ein erfreuliches Zeichen der Zeit begrüßt, daß die Frage der Sonntagsruhe jetzt in den weitesten, nicht bloß kirchlichen, sondern auch politischen Kreisen Gegenstand lebhafter Erörterung sei, und daß man überall darauf bedacht sei, Mittel zu finden, um dem deutschen Volke seinen Sonntag wieder zu geben.

Jetzt ist die Frage in ihrer umfassenden, grundsätzlichen Bedeutung bei der Berathung über Abänderungen der Gewerbeordnung zur Erörterung gelangt, und es hat sich dabei noch entschiedener betheätigt, wie große Fortschritte die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Sonntagsruhe und Heiligung im allgemeinen Bewußtsein gemacht hat.

Die Regierungsvorlage wegen Abänderung der Gewerbeordnung enthielt folgende Bestimmung:

„Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes

einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht."

Die Reichstagskommission mußte bei der Berathung über diese Bestimmungen zugleich Petitionen und Anträge mit in Betracht ziehen, welche einen weitergehenden Schutz der Sonntagsruhe bezweckten.

Unter den Petitionen erwähnt der Kommissionsbericht in erster Linie diejenige des Centralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche mit der Bemerkung, daß die Ausführungen derselben einen Theil desjenigen, was von mehreren Kommissionsmitgliedern für Abänderung der Vorlage geltend gemacht wurde, in zutreffender Form wiedergeben. Es heißt in derselben:

„Die sittliche und ökonomische Lage der arbeitenden Klassen, die im Allgemeinen ungünstige Gestaltung ihres Familienlebens, die unvollkommene und nicht selten ganz mangelnde Erziehung ihrer Kinder und die steigende Erbitterung, in welcher sie den anderen Ständen sich gegenüberstellen, macht sich immer drückender geltend, und wie weit verzweigt die Wurzeln dieser Uebel auch sein mögen, unzweifelhaft stehen sie zu nicht geringem Theil mit dem Verlust der Sonntagsruhe, von der zu erheblichem Theil die Gesundheit des Arbeiters und das Gedeihen seines Familienlebens abhängt, in nachweisbarem Zusammenhang. Ja es ist zu sorgen, daß, wenn die Freiheit von Sonntagsarbeit, als ein von Christenthum wie von der Humanität in gleichem Maße gefordertes Recht nicht den arbeitenden Klassen gesetzlich verbürgt wird, die gesellschaftlichen Schäden, an denen unser Volk krankt, ungeheilt bleiben, und ihre zerstörende Macht verhängnisvoll ausüben werden.“

Demgemäß wurde an den Reichstag die Bitte gerichtet, dahin zu wirken, daß in die Gewerbe-Ordnung Bestimmungen aufgenommen werden, „durch welche sämmtlichen Arbeitgebern in Handwerk und Industrie untersagt wird, ihre Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Feiertagen zur Arbeit in Anspruch zu nehmen, und Uebertretungen dieses Verbotes mit entsprechenden Strafen belegt werden. Ausnahmegestimmungen für Nothfälle und für gewisse Fabrikbetriebe sollen damit nicht ausgeschlossen werden.“

In der Kommission des Reichstages ging ein großer Theil der Mitglieder von denselben Anschauungen aus und hielt demgemäß für nöthig, über den Regierungsvorschlag hinauszugehen, da in der Vorlage nur von dem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter die Rede sei, während die Sonntagsruhe unter den Gesichtspunkt der öffentlichen Pflicht gestellt werden müsse. Dies gelte auch, wenn man sich nicht von religiösen, sondern von allgemein menschlich-sittlichen und wirtschaftlichen Anschauungen leiten lasse. Für die Erhaltung der Arbeitskraft, für die Pflege des Familienlebens sei die Sonntagsruhe von unschätzbarem Werthe.

Die Vertreter der Bundesregierungen machten dagegen geltend, die Vorlage wolle den Arbeitern volle Freiheit in Bezug auf Sonntagsruhe sichern, im Kleinbetriebe wie im Großbetriebe, es solle ihnen aber nicht die Möglichkeit einer gewerblichen Beschäftigung ganz ent-

zogen werden; der Gewerbebetrieb solle nicht anders gestellt werden, als andere Erwerbsarten, die Vorlage wolle die Sitte, sofern sie auf würdigere Sonntagsfeier gerichtet sei, unterstützen, aber nicht etwas durch Druck erzwingen.

Die Kommission beschloß nach ausführlicheren Verhandlungen, die Bestimmungen in Betreff der Sonntagsruhe in einem besonderen Paragraphen in folgender Fassung vorzuschlagen:

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten; sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten. Für diejenigen Gewerbeunternehmungen, bei welchen regelmäßige Nacharbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Für bestimmte Gewerbe können weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrathes zugelassen werden.

In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Auch im Reichstage gelangte die Auffassung, von welcher die Mehrheit der Kommission ausgegangen war, zur Geltung. Zwar wurde anerkannt, daß es nicht Sache des Staates sein könne, für eine würdigere Feier des Sonntags, für die wirkliche Sonntagsheiligung zu sorgen; das sei Sache der Kirche, der Vereine und des Einzelnen, — der Staat aber habe die Grundlage zu geben, die Möglichkeit dadurch herbeizuführen, daß er die Hemmungen fortschafft, daß er Ordnungen trifft, wonach eine Ruhe hergestellt wird, welche das zuläßt. Es handle sich nicht um Bevormundung des Einzelnen; der Einzelne sei aber nach der Verkettung der Verhältnisse im öffentlichen Leben nicht im Stande, für sich allein den Sonntag zu genießen, wenn nicht die Gemeinschaft in ihrer Ordnung die Möglichkeit dazu gegeben habe.

Wie von konservativer, so wurde auch von liberaler Seite geltend gemacht, daß die gute alte Sitte der Sonntagsheiligung durch eine schlechte Gewohnheit verfallen sei, — und es komme darauf an, die überkommene gute Sitte durch das Gesetz wieder zu sichern. Es handle sich dabei nicht bloß um das Interesse des einzelnen Arbeiters, sondern um ein Interesse der ganzen Gesellschaft, und nur der Staat habe in der Gesetzgebung die Macht, dieses Interesse zu wahren.

Der Reichstag stimmte unter Ablehnung weitergehender Anträge den Vorschlägen der Kommission zu.

Die Weltausstellung in Paris ist am 1. Mai von dem Präsidenten der Republik, Marshall

Mac Mahon, in glänzender Weise und unter der Theiligung einer großen Anzahl fürstlicher Gäste eröffnet worden. Der Handelsminister sprach in der feierlichen Eröffnungsrede aus, daß Frankreich durch die Ausstellung dem Glauben an die Beständigkeit und Fruchtbarkeit seiner neuen Staatseinrichtungen, sowie dem Vertrauen auf die Sympathien der auswärtigen Regierungen habe Ausdruck geben wollen. Die Ausstellung gebe den Beweis für die Stärke und Kraft, welche die Republik nunmehr erlangt habe.

Unser Kaiser hielt in der verflossenen Woche verschiedene Truppenbesichtigungen ab und nahm wiederholt die Vorträge des Staatssekretärs von Bülow, des Kriegsministers, des Chefs der Admiralität entgegen.

Der Besuch in Wiesbaden ist für dieses Jahr aufgegeben. Se. Majestät wird bis zur Reise nach Ems theils in Berlin, theils in Babelsberg residiren.

Ihre Majestät die Kaiserin Königin Augusta hat sich am Montag (6.) Abends zur Frühjahrskur nach Baden-Baden begeben.

Die Großherzogin Luise von Baden ist am Mittwoch (8.) in Berlin eingetroffen, um die nächsten Wochen an der Seite des Kaisers zuzubringen.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck verweilt noch in Friedrichsruhe; sein neuralgisches Leiden ist in Folge der jüngsten Erkrankung erneut hervorgetreten. Bestimmungen über den Zeitpunkt seiner Rückkehr sind noch nicht getroffen.

Die Stellvertretung des Reichskanzlers ist (auf Grund des bezüglichen neuen Gesetzes) im Bereiche des Auswärtigen Amtes dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Staatsminister von Bülow, im Bereiche der Kaiserlichen Admiralität dem Chef der Admiralität, Staatsminister von Stosch, und im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung dem Generalpostmeister Dr. Stephan übertragen worden.

Die Verhandlungen zwischen Rußland und England haben in den letzten Tagen wieder eine lebhaftere und bestimmtere Wendung genommen, an welche in London ebenso wie in Petersburg erneute Hoffnungen auf Erreichung eines Einverständnisses über die weitere Behandlung der schwebenden Fragen geknüpft werden. In diesem Sinne wird besonders auch die Reise des russischen Botschafters in London, Grafen Schuwaloff, nach Petersburg gedeutet.

Die Gerüchte in Betreff einer neueren Schärfung der Beziehungen zwischen Rußland und Oesterreich finden keine Bestätigung.

Am Sonntage Jubiläum predigen zu Dels:
In der Schloß- und Pfarrkirche:
Frühpredigt: Herr Diaconus Krebs.
Amtspredigt: Herr Superint. Ueberschär.
Nachm.-Pr.: Herr Propst Thielmann.
Vorm. 8 1/2 Uhr: Beichte Herr Superintendent Ueberschär.
In der Propstkirche:
Vorm. 9 Uhr Militair-Gottesdienst: Herr Propst Thielmann.
Amtswoche: Herr Superint. Ueberschär.

Am Kufstage predigen zu Dels:
In der Schloß- und Pfarrkirche:
*) Amtspredigt: Herr Diaconus Krebs.
*) Nachm.-Pr.: Herr Superint. Ueberschär.

*) Collecte zur Unterstützung bedürftiger Gymnasiasten, welche sich dem Studium der ev. Theologie widmen wollen.

Hierdurch die ganz ergebene Anzeige, daß ich mich in Dels als Thierarzt niedergelassen habe.
J. Kalotschke, approb. Thierarzt,
Breslauer Vorstadt Nr. 11.

30 Mark Belohnung
werden dem zugesichert, der den Frevler, welcher an der von Görnsdorf nach Gr.-Ulbersdorf führenden Straße Apfelbäumchen abbricht, derart nachweist, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgt.
Ober-Stradam, den 2. Mai 1878.
v. Reinersdorff'sches Rent-Amt.

4 Militair = Doppel = Concerte

beabsichtige ich im Laufe dieses Sommers zu geben.
Ein geehrtes Publikum erlaube ich mir ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß zu diesen Concerten abwechselnd die Musikkorps des 1. Schleßischen Husaren-Regiments Nr. 4, des Leib-Kürassier-Regiments (Schleßisches Nr. 1) und des 2. Schleßischen Jäger-Bataillons Nr. 6 herangezogen werden.
Bei zwei Concerten findet Feuerwerk und Schlachtmusik statt.
Liste circulirt. Achtungsvoll

Balder.

Stabstrompeter im 2. Schl. Drag.-Reg. Nr. 8.

Am billigsten und besten kauft man unstreitig sämtliche

Schulbedürfnisse
in **Heinrich Tilgner's**
Buch- und Papierhandlung
Bernstadt, Ramlauerstraße.

Amerikanischen
Pferdezahn-Mais
empfiehlt in vorzüglicher Qualität
Bernstadt. **G. Meidner.**

Serge = Gamaschen,
mit und ohne Lacktappen, empfiehlt den Herren Schuhmachern preiswürdig
die Lederhandlung
von **C. Philipp & Sohn, Dels, Ring 44.**

Lehr-Verträge
finden in **A. Ludwig's** Buchdruckerei in Dels vorrätig.

Das illustrierte Originalwerk:
"Dr. Viry's Naturheilmethode"
ist um Breis von 1 Mark
in allen Buchhandlungen vorräthig.

"Aus voller Ueberzeugung"
kann jedem Kranken die tausendfach bewährte Dr. Viry's Heilmethode empfohlen werden. Wer Näheres darüber wissen will, erhält auf Franco-Berlangen von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig einen mit vielen belehrenden Krankenberichten versehenen „Auszug“ aus dem illustrierten Buche: „Dr. Viry's Naturheilmethode“ (100. Aufl., Zubeil-Ausgabe) gratis und franco zugefandt.

Ein zuverlässiger, energischer Mann zur **Beaufsichtigung von Frachtfuhrwerk** findet unter günstigen Bedingungen Stellung auf der Herrschaft Simmenau bei Molbau D./S., desgleichen eine sich als **Kuhmann** qualificirende Persönlichkeit.

Chili = Salpeter
empfiehlt **B. Daerr, Bernstadt.**

1. Beilage zu Nr. 20 des Delzer Kreisblattes.

einer mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung das Befähigungszeugniß als Krankenwärterin und die Berechtigung erlangt hat, sich als geprüfte Krankenwärterin zu bezeichnen (sfr. Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 20. December 1877, Amtsblatt S. 387) werden unter Hinweis auf die im Kreisblatt pro 1877, S. 88 abgedruckten Bedingungen Privatpersonen und Gemeinden zur Anmeldung von Krankenpfleger-Aspirantinnen mit dem Bemerkten aufgefordert, daß die Einberufung der letzteren der Reihe der Anmeldungen nach erfolgen und daß unter Umständen freie Pension gewährt wird.

Nr. 156. Berlin, den 22. Februar 1878.

Bekanntmachung,

betreffend die Außertauschsetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges,
2. die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelhalerstücke landgräfllich hessischen und kurhessischen Gepräges,
3. die auf Grund der Zehnthheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$ Groschenstücke),
4. die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den in der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landes-kassen, die im Umlaufe befindlichen unter § 1, Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im § 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechsellung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse.

Zu § 1 Nr. 1:
der Einsechsthalerstücke zu . 50 Pf. Reichsmünze.
Zu § 1 Nr. 2:

der hessischen

Einhalbthalerstücke zu 1 M. 50 Pf. Reichsmünze.

Einviertelthalerstücke zu . 75 Pf. "

Einachtelthalerstücke zu . 37½ Pf. "

Zu § 1 Nr. 3:

der Zweipfennigstücke zu . . 2 Pf. "

der Einpfennigstücke zu . . 1 Pf. "

Zu § 1 Nr. 4:

der daselbst bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöchernte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Der Reichskanzler.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichsgesetzblatt Seite 3 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten bezüglichlichen Bedingungen die im § 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen nur noch bis zum 1. Juni 1878 einschließlich innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden.

a. in Berlin:

- bei der General-Staatskasse,
- " " Staatsschulden-Zilgungskasse,
- " " Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der direkten Steuern,
- " dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
- " " Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände und
- " der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militär- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

- bei den Regierungs-Hauptkassen,
- " " Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
- " der Landes-Kasse in Sigmaringen,
- " den Kreis-kassen,
- " " Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- " " Bezirkskassen in den Hohenzollern'schen Landen,
- " " Forstkassen,
- " " Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Der Finanzminister.

gez. Hobrecht.

Delz, den 14. Mai 1878.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 157.

Delz, den 11. Mai 1878.

Der Ortsarme Gottlieb Bartisch von Al.-Ellguth hat sich am 2. Osterfeiertage aus seiner Behausung,

dem Gehöfte des Freistellers Karl Giller entfernt und ist bis dato dorthin noch nicht zurückgekehrt. Die Vermuthung liegt nahe, daß derselbe, wie er es auch früher schon gethan hat, sich vagabondirend herumtreibt. Die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises veranlasse ich deshalb, auf den p. Vartsch, dessen Signalement beifolgt, zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach Al.-Ellguth zurückzubringen.

Signalement.

Name: Gottlieb Vartsch; Alter: 61 Jahr; Religion: evangelisch; Natur: mittel; Augen: braun; Haare: grau; Mund und Nase: gewöhnlich; Sprache: deutsch; Zähne: nur noch einen Zahn; besondere Kennzeichen: das linke Bein lahm und geschwollen.

Bekleidung bei seiner Entfernung:

Ein blauer Tuchüberzieher, eine grau gestreifte Zeughose, eine blaue Tuchweste, eine blaue Tuchmütze mit Pelzbesatz, ein Paar Stiefel.

Nr. 158. Dels, den 11. Mai 1878.

Bereitet wurde am heutigen Tage der Landwirth Joseph Larisch aus Heydane als stellvertretender Gutsvorsteher für den Gutsbezirk (Vorwerk) Heydane.

Nr. 159. Dels, den 13. Mai 1878.

Gegenwärtig vacante, mit Militär-Anwärtern zu besetzende Stellen.

1. Dittersbach, Königl. Eisenbahn-Commission, 3 Weichensteller, je 810 Mark Gehalt jährlich, nach sechsmonatlicher Probezeit, während welcher indeß nur der übliche Arbeiterlohnsatz gewährt wird, außer obigem Gehalt der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß.

2. Leuthen, Postagentur, Landbriefträger, 450 M. Gehalt, 60 M. Wohnungsgeldzuschuß.

3. Straße Gottesberg-Altwasser (verschiedene Stationen) Königl. Eisenbahn-Commission Görlitz, 13 Diätäre für den Stations- und Expeditionsdienst, 75 M. monatlich, bis zu 112 M. 50 Pf. monatlich, von Jahr zu Jahr um 7 M. Pf. sich erhöhend.

Der Königl. Landrath.

J. B.: von Kardorff, Kreisdeputirter.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Sulmierzyce, den 26. April 1878.

Aufruf.

Die Stadt Sulmierzyce ist in der Nacht vom 24. zum 25. d. M. von großem Unglück betroffen worden. Bald nach 9 Uhr Abends brach in einem Hause Feuer aus, welches, vom Winde angefaßt, sich sehr schnell verbreitete und sowohl die massive katholische Kirche, wie auch 30 Wohnhäuser, 38 Stallgebäude und eine Scheune vollständig einäscherte. 57 Familien haben ihr Obdach, den größten Theil ihrer Habe und ihre gesammten Nahrungsvorräthe eingebüßt. Die Verluste sind groß und Hülfe thut dringend Noth.

Wir bitten deshalb inständigst, die Abgebrannten durch milde Gaben unterstützen zu wollen und diese dem hiesigen Magistrate einzusenden.

Die Vertheilung der Gaben unter die Abgebrannten wird das unterzeichnete Comité bewirken und sollen dieselben zum Theil zur Unterstützung der Abgebrannten und zum Theil zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche verwendet werden. Wir bemerken hierbei, daß von der hiesigen Bevölkerung etwa 2400 Seelen der katholischen Confession angehören, daß nur eine Kirche hierorts vorhanden, und deren schleuniger Wiederaufbau bringendes Bedürfnis ist.

Das Comité.

Sternad, Propst. Saremba, Rämmerer.

W. Szymański, Vorsitzender des kath. Kirchenvorst.

Wierzbicki, Vikar. Paetzoldt, Posthalter.

Brettschneider, Postverwalter.

Dr. Szurmiński, prakt. Arzt. S. Wozny, Hauptlehrer.

S. Rarow, Gastwirth. Szarnicki, Bürgermeister.

Ramslau, den 29. April 1878.

Einer hier festgenommenen unbekannten Frauensperson, welche sich für die unerehel. Susanna Brode aus Fürsten-Ellguth, Kreis Dels, ausgegeben hat und welche in Begleitung eines Mannes, welcher der Maurer und Müller August Wischmann aus Lössen, Kreis Brieg, sein soll, umhergezogen ist, sind die nachstehend aufgeführten Sachen als muthmaßlich gestohlen abgenommen worden, und zwar: eine weiße Flanelljacke, eine braune Duffeljacke, ein blauer Stepprock mit weißen Punkten, ein grauer Koffhaarroch, ein rother Flanellrock, ein weißer Piqueerock, ein schwarzer Tybeth-Rock, eine schwarze Tybeth-Taille mit schwarzen Knöpfen, ein schwarzer Ueberwurf von Twill mit schwarzen Franzen, ein schwarz und weiß gestreiftes wollenes Umschlagetuch, eine roth und schwarz gemusterte türkische Bettdecke, ein lila und weiß gemustertes Halstuch, ein weißes Taschentuch und 12 Kilogramm neue geschliffene Federn in vier Päckten, nämlich: in einem rothen Inlet, in einem weiß und roth gestreiften Inlet und in zwei weiß und roth klein karrierten Kopfstissenbezügen. Die Eigenthümer der vorgenannten Gegenstände werden aufgefodert, sich baldigst schriftlich an uns zu wenden und uns anzuzeigen, was ihnen über die Verübung des Diebstahls und die Person des Thäters bekannt ist.

Königliches Kreis Gericht, Erste Abtheilung.

Der Untersuchungsrichter.

Berlin W., den 3. Mai 1878.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung, wonach bei Postaufträgen zur Einholung von Wechselaccepten die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen dürfen, kommt von jetzt ab versuchsweise in Wegfall. Es findet daher eine Beschränkung in der Höhe der Summe bei den zur Einholung des Accepts mittels Postauftrages zu versendenden Wechseln bis auf Weiteres nicht mehr statt.

Der General-Postmeister.

Stephan.